

Revision der Verordnungen NEV und VGSEB

Marktüberwachung, FAQs

Zertifizierung mit dem Sicherheitszeichen



Revision NEV und VGSEB



Grundsatz Marktüberwachung

- Das ESTI ist befugt, wie bis anhin von jedem Wirtschaftsakteur (bisher: Inverkehrbringer) die Konformitätserklärung, die technischen Unterlagen und insbesondere alle weiteren Unterlagen und Angaben zu verlangen, welche es im Rahmen seiner Tätigkeit als Kontrollstelle benötigt (vgl. Art. 23 Abs. 4 NEV resp. Art. 17 Abs. 4 VGSEB)



Revision NEV und VGSEB



Marktüberwachung FAQs

1 | Ändern sich die grundlegenden Anforderungen (Sicherheitsziele) an Niederspannungserzeugnisse und ATEX-Produkte mit den neuen Verordnungen (Art. 5 NEV resp. Art. 5 VGSEB) ?

Nein. Es war das Ziel der Revision, die technischen Anforderungen nicht zu verändern

2 | Sind bisherige (EG-)Konformitätserklärungen auch nach dem 20. April 2016 gültig ?

Ja und Nein. Produkte, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht werden, können auch nach dem 20. April 2016 mit dieser bisherigen (EG-)Konformitätserklärung weiterhin auf dem Markt bereit gestellt werden. Dies betrifft jedoch nur Lagerbestände, die bereits den Hersteller oder Importeur verlassen haben und sich im Handel befinden.

Produkte, die nach dem 20. April 2016 in den Verkehr gebracht d.h. erstmalig bereitgestellt werden, benötigen eine (EU-)Konformitätserklärung nach der neuen entsprechenden Verordnung.

3 | Ist künftig eine Risikoanalyse und -bewertung durch den Hersteller erforderlich ?

Ja. Für Niederspannungserzeugnisse (Art. 12 NEV) resp. für ATEX-Produkte (Art. 11 VGSEB) muss eine geeignete Risikobeurteilung in den Technischen Unterlagen vorhanden sein. Diese soll alle von einem Produkt ausgehenden Gefahren enthalten; dazu gehören z.B. Risiken durch Spannung, Lärm oder bewegte Teile. Die Anwendung einer harmonisierten Norm kann die Risikoanalyse und -bewertung vereinfachen.



Revision NEV und VGSEB



Marktüberwachung FAQs

4 | Gibt es eine Zusammenstellung über die Anforderungen an die zulässigen Sprachen in den verschiedenen Staaten der EU, EWR, Schweiz und Türkei ?

Ist noch im Aufbau.

Transposition of Directive 2014/34/EU

Requirements language

Country	Contact details	Instruction for use	Safety information	Information for market surveillance	EC Declaration of Conformity
AUSTRIA					
BELGIUM					
BULGARIA					
CROATIA					
CZECH REPUBLIC					
CYPRUS					
DENMARK					
ESTONIA					
FINLAND					
FRANCE					
GERMANY					
GREECE					
HUNGARY					
ITALY					
IRELAND					
LATVIA					
LITHUANIA					
LUXEMBOURG					
MALTA					
NORWAY					
POLAND					
PORTUGAL					
ROMANIA					
SLOVENIA					
SLOVAKIA					
SPAIN					
SWEDEN					
SWITZERLAND	German or French or Italian or English	German and/or French and/or Italian depending on area where product is made available	German and/or French and/or Italian depending on area where product is made available	German or French or Italian or English	German or French or Italian or English
THE NETHERLANDS					
TURKEY					
UNITED KINGDOM					



Revision NEV und VGSEB



Marktüberwachung FAQs

5 | Muss neu für ein Erzeugnis eine einzige (EU-)Konformitätserklärung ausgestellt werden ?

Ja und Nein. Gelten für ein Produkt mehrere Verordnungen (respektive EU-Richtlinien), in denen eine (EU-) Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, ist eine einzige Konformitätserklärung vorzulegen. Die einzige Konformitätserklärung kann aus einem Dossier bestehen, das alle massgeblichen einzelnen Konformitätserklärungen enthält.

6 | Muss jedem einzelnen Produkt eine Betriebsanleitung und die notwendigen Sicherheitsinformationen beigelegt werden ?

Ja. Jedoch kann in einer Verpackungseinheit mit mehreren gleichen Einheiten für denselben Empfänger einmal die Betriebsanleitung und die notwendigen Sicherheitsinformationen beigelegt werden. Wird diese Verpackungseinheit durch einen nachfolgenden Händler in mehrere abgegebene Einheiten aufgeteilt, so muss jeder dieser Einheiten wiederum mindestens einmal die Betriebsanleitung und die notwendigen Sicherheitsinformationen beigelegt werden. Betriebsanleitung und notwendige Sicherheitsinformationen können auch in einem Dokument enthalten sein.



Revision NEV und VGSEB



Marktüberwachung FAQs – spezifisch ATEX

1 | Sind rechtmässig ausgestellte ATEX-Zertifikate, wie z.B. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, QS-Zertifikate, auch nach dem 20. April 2016 gültig?

Ja. Solche Zertifikate resp. Bescheinigungen wurden durch notifizierte Stellen ausgestellt. Für neue (EU-)Konformitätserklärungen können bestehende Bescheinigungen nach der bisherigen VGSEB resp. ATEX-Richtlinie 94/9/EG weiter verwendet werden. Ansonsten wäre eine Neuzertifizierung aller Produkte notwendig.

2 | Ab wann dürfen durch notifizierte Stellen Zertifikate nach der revidierten VGSEB resp. ATEX-Richtlinie 2014/34/EU ausgestellt werden ?

Notifizierte Stellen dürfen Zertifikate resp. Bescheinigungen nach der revidierten VGSEB resp. ATEX-Richtlinie 2014/34/EU nur mit einem Gültigkeitsdatum ab dem 20. April 2016 ausstellen.

3 | Sind über den 20. April 2016 hinaus Nachträge (Ergänzungen) zu bestehenden ATEX-Zertifikaten, wie z.B. (EG-)Baumusterprüfbescheinigungen, QS-Zertifikaten, möglich ?

Ja. Auch über den 20. April 2016 hinaus sind Nachträge (Ergänzungen) zu bestehenden ATEX-Zertifikaten, wie z.B. (EG-)Baumusterprüfbescheinigungen und QS-Zertifikaten möglich. Diese Nachträge müssen aber als Bezugsbasis neu die revidierte VGSEB resp. ATEX-Richtlinie 2014/34/EU aufführen.



Revision NEV und VGSEB



Marktüberwachung FAQs – spezifisch ATEX

4 | Muss einer ATEX-Komponente künftig eine Betriebsanleitung beigefügt werden ?

Nach Art. 10 VGSEB müssen dem ATEX-Produkt die Betriebsanleitung, die Sicherheitsinformationen und eine Kopie der (EU-)Konformitätserklärung beigefügt sein. Für Komponenten ist anstelle der Konformitätserklärung eine schriftliche Konformitätsbescheinigung der Herstellerin beizulegen. Darin muss dargelegt werden, dass die Komponenten den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

In der Betriebsanleitung für Komponenten sollen die Merkmale der Komponenten sowie die Bedingungen für den Einbau angegeben werden, die dazu beitragen, dass die entsprechenden Geräte oder Schutzsysteme die grundlegenden Anforderungen erfüllen (vgl. Art. 7 Abs. 4 VGSEB).



Revision NEV und VGSEB



Sicherheitszeichen als gesicherter Nachweis der Konformität, wie bisher ...



Bewilligung Sicherheitszeichen

- Sicherheitszeichen nach NEV für Nieder- und Hochspannungserzeugnisse
- Inverkehrbringer dokumentiert Einhaltung gesetzlicher Vorschriften elektrische Sicherheit und EMV
- Akkr. Zertifizierungsstelle ESTI

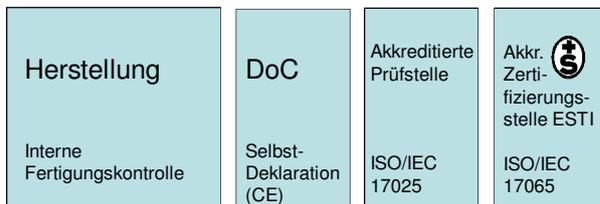
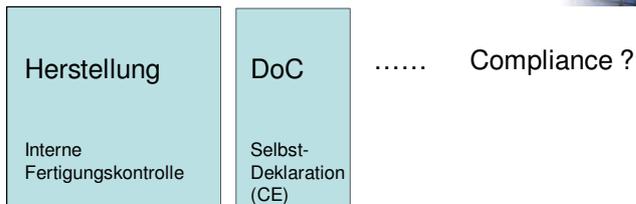


Marküberwachung-Events 2016 | Revision NEV und VGSEB | FAQs
ESTI, 31.03.2016 / 12.04.2016

9



Bewilligung Sicherheitszeichen



Herstellung + akkr. Prüfung + unabhängige Zertifizierung
⇒ nachgewiesene Sicherheit, dauernde Compliance

Marküberwachung-Events 2016 | Revision NEV und VGSEB | FAQs
ESTI, 31.03.2016 / 12.04.2016



10



Bewilligung Sicherheitszeichen



Ein Produkt mit Zertifizierung  des ESTI bedeutet:

- es erfüllt höhere Ansprüche an die Sicherheit als eine Selbsterklärung mit dem CE-Kennzeichen
- elektrische Sicherheit ist mit Prüfberichten einer akkreditierten Stelle **nachgewiesen**
- Kostengünstige und effiziente Absicherung im Einkaufsprozess
- Dokumentenprüfung, Dokumentenaufbewahrung
- Vorausschauende, dauernde Konformität
- mub.bs.info@esti.ch



Revision NEV und VGSEB



Ihre Fragen ...